

INFORMATIONEN zu GEBÄUDEABBRÜCHEN

Das seit 1. August 2009 gültige Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 legt für anzeige- oder bewilligungspflichtige Abbruchvorhaben Meldepflichten fest:

- Die Gemeinde/Stadt muss Abbruchvorhaben dem Bezirksabfallverband (BAV) melden.
- Der Bauherr muss unverzüglich nach Abschluss der Abbrucharbeiten Art, Menge und Verbleib der abgebrochenen Baurestmassen dem BAV bekanntgeben (siehe **Formular „Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch“**).
- Der BAV muss diese Daten der Oö. Landesregierung übermitteln. Diese Behörde kann die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Wiederverwertung der angefallenen mineralischen Baurestmassen überprüfen. Dazu kann die Behörde die Entsorgungsbelege oder die Nachweise des wiederverwerteten Materials im Zusammenhang mit einer Eigenverwertung anfordern!

Ziel des Gesetzgebers ist es, illegale Beseitigungen und Ablagerungen zu verhindern.

Alle bei einem Abbruch anfallenden mineralischen und nicht mineralischen **Materialien gelten als Abfälle** und müssen ordnungsgemäß getrennt gesammelt und entsorgt werden bzw. dürfen nur bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen als Recyclingbaustoffe vor Ort wiederverwertet werden.

Die ab 1.1.2016 geltende **Recycling-Baustoffverordnung** (BGBl Nr. II 181/2015) regelt die

- Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten,
- die Trennung und Behandlung von dabei anfallenden Abfällen,
- sowie die Herstellung, Verwendung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen.

WAS IST VOM BAUHERRN ZU BEACHTEN

insbesondere im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung?

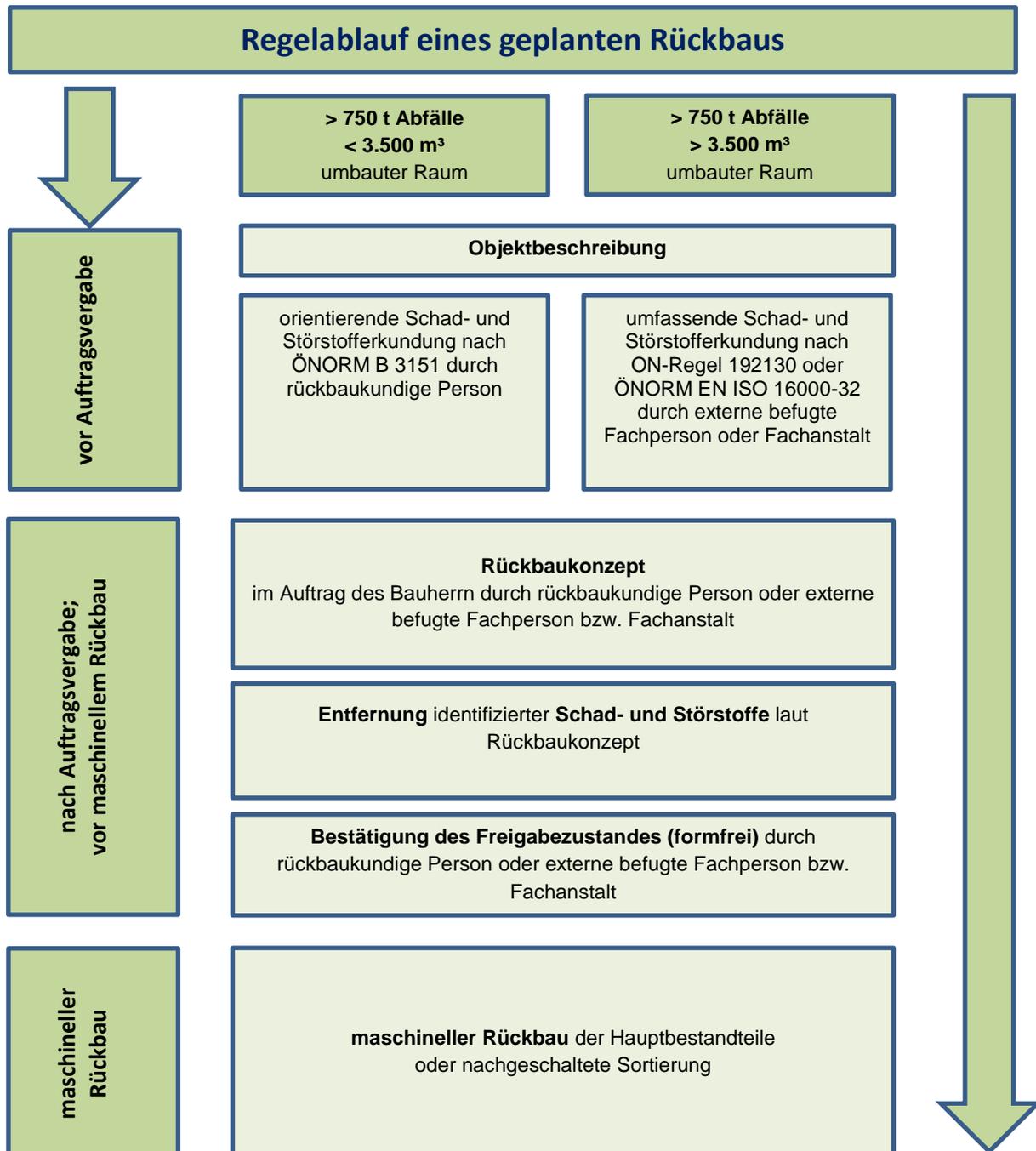
- ✓ **Meldung** des Abbruchvorhabens **bei der Gemeinde/Stadt**
- ✓ Der Abbruch eines Bauwerks hat als **Rückbau** (umgekehrte Reihenfolge der Errichtung) zu erfolgen. Dabei ist die **ÖNORM B 3151** zu beachten und ein **Rückbaukonzept** zu erstellen (unter 100 t zwar nicht verpflichtend – aber in jedem Fall zu empfehlen).
- ✓ Vor einem Abbruch, bei dem **voraussichtlich mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle**, ausgenommen Bodenaushub, anfallen, ist eine **Schad- und Störstofferkundung** nach der **ÖNORM B 3151** inklusive einer entsprechenden Dokumentation (Rückbaukonzept) durch eine rückbaukundige Person durchzuführen.
- ✓ Wenn **zusätzlich** ein Brutto-Rauminhalt (Breite x Länge x Höhe) von **mehr als 3.500 m³** erreicht wird, ist eine **umfassende Schad- und Störstofferkundung** nach der **ON-Regel 192130 oder ÖNORM EN ISO16000-32** inklusive einer entsprechenden Dokumentation durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen.
- ✓ Die **Dokumentation** des Rückbaus bzw. der Schad- und Störstofferkundung ist vom Bauherrn mindestens 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- ✓ Vor einem maschinellen Rückbau hat der Ausbau von wiederverwendbaren Bauteilen und eine Schad- und Störstoff**entfernung** zu erfolgen.
- ✓ Nach Entfernung der Schad- und Störstoffe erfolgt eine formlose Bestätigung des Freigabezustandes durch die rückbaukundige Person oder die externe befugte Fachperson bzw. Fachanstalt.
- ✓ Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die **Trennung der Abfälle** verantwortlich. Zu trennen sind jedenfalls Abfälle, die Schad- und Störstoffe enthalten, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, Baustellenabfälle und andere Abfälle. Grundsätzlich hat diese Trennung vor Ort zu erfolgen und der Bauherr hat entsprechende Flächen und Einrichtungen (Container, Bigbags, Mulden) hierfür zur Verfügung zu stellen.
- ✓ Abfälle (wie etwa Baurestmassen) dürfen grundsätzlich nur an berechnigte Abfallsammler oder Abfallbehandler, die über eine Erlaubnis nach **§ 24a AWG 2002** für die entsprechende Abfallart verfügen, übergeben werden. Die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung ist vom Bauherrn ausdrücklich zu beauftragen.
- ✓ Sämtliche **Belege** (Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen), die bei der **Übergabe** von Abfällen an den jeweiligen Entsorger ausgestellt werden und die über Art, Menge und Verbleib der Abfälle Auskunft geben, müssen mindestens 7 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.
- ✓ Eine **Eigenverwertung** der mineralischen Baurestmassen kann nur nach den Vorgaben des **Altlastensanierungsgesetzes** und der **Recycling-Baustoffverordnung** erfolgen.
- ✓ Bekanntgabe aller Abbruchabfälle nach Abschluss der Abbrucharbeiten an den Bezirksabfallverband mittels beiliegendem Formular „**Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch**“.

Werden die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten, kann es zu erheblichen Geldstrafen kommen.

Rückbaukundige Person

Im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung ist darunter eine natürliche Person, die über eine bautechnische oder chemische Ausbildung verfügt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und Abfallrecht aufweist, zu verstehen. Sie kann für Rückbauvorhaben bis 3.500 m³ umbauten Raumes eine Schad- und Störstofferkundung (ÖNORM B 3151) durchführen, Rückbaukonzepte erstellen und Freigabeprotokolle für den Bauherrn ausfertigen.

- Ihr Abbruchunternehmen kann Ihnen möglicherweise nähere Auskünfte über eine rückbaukundige Person erteilen bzw. Ihnen diese Dienstleistung anbieten.



Wir empfehlen die Vergabe des Abbruchvorhabens und der Entsorgung der anfallenden Abfälle an ein befugtes Unternehmen. Dieses muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Für den Bauherrn bleibt nur die Sammlung und Aufbewahrung der Belege und der Dokumentationen im Zusammenhang mit dem Rückbau sowie die Bekanntgabe der Mengen an den BAV.

Ist vom Bauherrn beabsichtigt Gebäudeabbrüche in **Eigenregie** durchzuführen und Teile der dabei anfallenden mineralischen Baurestmassen einer Verwertung vor Ort zuzuführen, so hat der Bauherr dafür grundsätzlich dieselben Anforderungen zu erfüllen wie ein Recyclingunternehmen. Die entsprechenden Vorgaben und Verpflichtungen ergeben sich aus der Recycling-Baustoffverordnung, die auch die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen regelt.

Rechtsfolgen einer nicht rechtskonformen Eigenverwertung von Baurestmassen:

- Der nicht ordnungsgemäße Einbau von Baurestmassen ist nach dem Abfallwirtschaftsgesetz untersagt und kann zu empfindlichen Strafen führen. Das Material muss wieder ausgegraben und erst recht entsorgt werden - Entsorgungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (bzw. nach § 16 Forstgesetz 1975 bei Ablagerung im Wald) durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).
- Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Strafraumen: € 360 bis € 7.270).
- Für einen Einbau von nicht qualitätsgesicherten mineralischen Baurestmassen hebt die Zollbehörde einen **Altlastenbeitrag** (nach dem Altlastensanierungsgesetz; ALSAG) in Höhe von € 9,20 pro Tonne ein.

➔ Der Bauherr kann mit solchen ALSAG-Beiträgen konfrontiert werden, wenn die auf der Baustelle anfallenden Abfälle nicht an einen befugten Abfallsammler oder –behandler übergeben werden oder wenn Abfälle in Eigenregie – etwa auf der Baustelle – verwertet werden, ohne dass die entsprechenden Vorgaben für die Eigenverwertung eingehalten werden.

Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der selbst zu berechnende Beitrag ist nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit stattgefunden hat, dem Zollamt, das für die Prüfung und Erhebung des Altlastenbeitrages zuständig ist, anzumelden und abzuführen.

Kontakt/Telefonnummer **Zollamt Linz Wels**: 05 0233 565.

Trennung auf der Baustelle



Foto: BAV Rohrbach

Ordnung statt Chaos:

So wie Sie die Planung Ihrer eigenen 4 Wände nicht dem Zufall überlassen, ist auch die Abfalltrennung auf Ihrer Baustelle schon im Vorfeld zu planen und zu organisieren!

Ein großer Container für sämtliche Abfälle oder gar ein „Lagerfeuer“ auf Ihrer Baustelle - das darf nicht sein! Bitte beachten Sie, dass Sie gesetzlich zur Abfalltrennung verpflichtet sind und das Verbrennen von Abfällen verboten ist!

Eine Sammelecke für Kartonagen, Kunststoffe, Metalle, ... erleichtert die Abfalltrennung erheblich! Mit kostenlosen Sammelhilfen aus dem nächsten Altstoffsammelzentrum und Sackständern aus dem Baumarkt haben Sie diese im Handumdrehen.

Vorteile einer getrennten Sammlung:

Durch die getrennte Sammlung auf der Baustelle müssen die Sammelbehälter im ASZ nur ausgeleert werden. Das ist einfacher und schneller als wenn man alles gemischt sammelt und dann erst sortieren muss! Sortenrein gesammelte Stoffe lassen sich in besserer Qualität verwerten und ersetzen dadurch Primärrohstoffe wie Erdöl, das hilft auch unserer Umwelt!

Finanzieller Nutzen der Abfalltrennung:

Altstoffe und Verpackungen können kostenlos in den ASZ entsorgt werden! Zusätzlich trägt die vermehrte Abgabe von Verpackungen und Altstoffen dazu bei die Kosten für die Gratisübernahme von Sperrmüll und Problemstoffen zu decken, die ansonsten über Ihre Müllgebühr finanziert werden müssten.

**Eine durchdachte Abfalltrennung mit System
hilft Ihnen Zeit und Geld zu sparen!**

Bitte beachten Sie, dass ...

- in den ASZ nur haushaltsübliche Mengen angenommen werden können. Die Entsorgung eines kompletten Hauses ist in den ASZ nicht möglich!
- Für bestimmte Stoffe gibt es Mengenschwellen:
Bauschutt, Heraklith und Gipskarton;
Den Anweisungen des ASZ Personal ist daher unbedingt Folge zu leisten!
- Restabfall und größere Mengen entsorgen Sie bitte bei Ihrem Entsorgungsfachbetrieb!